

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wie bereits in der Vergangenheit üblich, möchte ich unseren "Runden Tisch zu Prüfungsfragen" vom 05.07.2011 kurz zusammenfassen und Ihnen als Anlage die Powerpoint Präsentation zu den einzelnen Themen zur Verfügung stellen. Die Tagesordnung zur Beratung am 05.07.2011 beinhaltete:

1. Übergang Bachelor-Master (bedingte Immatrikulation)
2. Hinweise für Prüfungsaufsichten
3. Hinweise für Prüfer
4. Rechtsschutz im Prüfungsverfahren (Widerspruchsverfahren/ Überdenkungsverfahren)
5. Sonstiges (Stand SB-Service, Übersetzung Prüfungsbezeichnung, 3. Exemplar Abschlussarbeit usw.)

zu 1.:

Der Übergang vom Bachelor zum Master schafft vielfach Probleme für unsere Studierenden. Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der Nachweis des vorangegangenen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Oftmals liegt dieser zum Semesterbeginn noch nicht vor weil die Abschlussarbeit oder die Korrektur dieser noch nicht abgeschlossen ist. In den vergangenen zwei Jahren wurden dazu verschiedene Maßnahmen eingeleitet.

- Immatrikulation bis zum Ende der Vorlesungszeit
- Prüfung eines möglichen Studienbeginns im Masterstudiengang im Sommersemester
- Angebot von Masterveranstaltungen/ Modulen im Studium generale

Ab Sommersemester 2011 besteht für die Studierenden auch die Möglichkeit der bedingten Immatrikulation. Ein Student kann sich in den Masterstudiengang unter der Bedingung einschreiben, dass er innerhalb des ersten Semesters den Nachweis des vorangegangenen Bachelors vorlegt. Er hat damit die Möglichkeit im Masterstudiengang an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Prüfungen abzulegen. Es besteht nicht mehr die Möglichkeit, sich für Prüfungen im Bachelorstudiengang anzumelden. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, begonnene Prüfungsverfahren abzuschließen. Es wird deshalb empfohlen, in Studiengängen wo ein Kolloquium vorgesehen ist, sich mit der Bachelorarbeit gleichzeitig für das Kolloquium anzumelden. Von der Möglichkeit der bedingten Immatrikulation haben im Sommersemester 2011 10% derer die ein Masterstudium aufgenommen haben, Gebrauch gemacht.

zu 2.:

Die Diskussion zu Aufgaben der Prüfungsaufsichten und die bereitgestellten Hinweise sollen den Prüfungsaufsichten Sicherheit in Ihrer Tätigkeit geben. Neben der Powerpoint Präsentation wird ein Hinweisblatt auf der Internetseite des Zentralen Prüfungsamtes "Hinweise für Prüfungsausschüsse" bereitgestellt. Das Hinweisblatt ist gegliedert nach Handlungen beim Einlass, Belehrung der Prüflinge, Prüfungsprotokoll, Beendigung der Prüfung, äußere Störungen.

zu 3.:

Mit den Hinweisen für Prüfer ist ebenfalls neben der Powerpoint Präsentation ein Hinweisblatt, welches folgende Punkte beinhaltet, bereitgestellt:

- Aufgabenstellung
- Prüfungsbewertung allgemein
- Begründungspflicht bei der Bewertung von Prüfungsleistungen mit speziellen Hinweisen für schriftliche und mündliche Prüfungen

zu 4.:

Die Anzahl von Widerspruchsverfahren im Prüfungsrecht ist zwar an der Universität überschaubar aber es ist auch ein zunehmender Trend zu erkennen. Die im Widerspruchsverfahren eingereichten

Schriftsätze sind sehr umfangreich und mit vielen Verweisen auf gesetzliche Grundlagen sowie gerichtliche Urteile gefüllt. Mit der Diskussion und der Powerpoint Präsentation zu diesem Thema besteht die Absicht, Klarheit zu Widerspruchsverfahren und Überdenkungsverfahren zu schaffen. Wichtig für einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf ist, dass grundsätzlich das Original des Widerspruchs oder Antrags auf Überdenkungsverfahren an den Prüfungsausschussvorsitzenden weitergeleitet wird. Ebenso wichtig ist es, dass eine Kopie dieses Schreibens dem Zentralen Prüfungsamt zugeleitet wird. Mit dem Einlegen eines Widerspruches ist der Widerspruchsführer, solange der Widerspruch nicht abgeschlossen ist, so zu stellen also ob es den Ausgangsbescheid nicht gäbe. Dies erfordert entsprechende Handlungen im Zentralen Prüfungsamt, damit der Widerspruchsführer sich gegebenenfalls für weitere Prüfungen anmelden kann. Ein Widerspruchsverfahren, wie auch ein Überdenkungsverfahren geht in der Regel einher mit dem Antrag auf Akteneinsicht. Der Prüfling hat einen berechtigten Anspruch alle Daten einzusehen die zu seiner Person durch die Behörde (Zentrales Prüfungsamt, Prüfer, Universität) geführt werden. Bei der Akteneinsicht besteht ein uneingeschränktes Recht auf Anfertigung von Notizen. Vielfach hat sich durchgesetzt, dass bei der Akteneinsicht auch das Anfertigen von Kopien gestattet wird. Die Entscheidung dazu liegt in der Zuständigkeit der Behörde, die die Akteneinsicht gewährt. Grundsätzlich ist es erstrebenswert, förmliche Verfahren wie das Widerspruchsverfahren zu vermeiden. Wie vielfach üblich, lassen sich Unklarheiten zum Prüfungsverfahren auch im persönlichen Gespräch mit dem Prüfling klären. Widerspruchsbehörde ist nach den gültigen Prüfungsordnungen immer der Prüfungsausschuss. Die abschließende Bearbeitung eines Widerspruchs bedarf deshalb auch eines Beschlusses durch den Prüfungsausschuss. Es wird empfohlen bei einem Widerspruchsverfahren, das Angebot zur Unterstützung durch die zentrale Universitätsverwaltung (ZPA, Abteilung 1.1) zu benutzen. Weitere Hinweise sind in der Powerpoint Präsentation zu diesem Punkt zu finden.

zu 5.:

5.1 SBservice

Inzwischen besteht in 37 Studiengängen (jeweils neueste Version) für die Studierenden und Prüfungsausschussvorsitzenden die Möglichkeit, den SB-Service zu nutzen. Dies sind 12 Studiengänge mehr als im Wintersemester 2010/11. Neu aufgenommen wurden im SB-Service eine englischsprachige Notenübersicht, hier bedarf es noch der Unterstützung der Fakultäten. Seitens des Zentralen Prüfungsamtes werden in der nächsten Zeit die Fakultäten gebeten, für die angebotenen Prüfungen Übersetzungen in englischer Sprache bereitzustellen.

Zurzeit hat ein Prüfling, der sich zur Prüfung im SB-Service angemeldet hat, nicht die Möglichkeit eine Prüfungsanmeldung zu stornieren. Dies ist nur durch einen Antrag auf Rücktritt möglich. Hier sollen bis Wintersemester 2011/12 Möglichkeiten geschaffen werden, dass zumindest in der Zeit der Prüfungsanmeldung eine Stornierung möglich ist.

Es ist auch vorgesehen, mit Unterstützung der Fakultäten, englischsprachige Übersetzungen für die Bezeichnung der Studiengänge bereitzustellen.

5.2 Drittes Exemplar der Abschlussarbeit

Nach der derzeit gültigen Rahmenordnung sind für Abschlussarbeiten nur zwei Exemplare vorgesehen. Da es noch alte Prüfungsordnungen gibt die 3 Exemplare vorsehen, wird folgender Verfahrensweg vorgeschlagen. Soweit die Abgabe von 3 Exemplaren vorgesehen ist und das 3. Exemplar, wie in der Vergangenheit üblich, im Zentralen Prüfungsamt verbleibt, wird zukünftig dieses Exemplar nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zur Kassation gegeben. Sollten Fakultäten Interesse an diesem Exemplar haben, besteht die Möglichkeit, dieses an die jeweilige Fakultät weiterzuleiten. Seitens der Prüfungsausschüsse sollte geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, auf dieses 3. Exemplar zu verzichten. Dieses wird nicht korrigiert und liegt damit auch nur "im Urzustand" vor. Der Sinn dieses Exemplars liegt lediglich darin, dass für die Zeit der Korrektur der anderen beiden Exemplare das Vorhandensein der Abschlussarbeit nachgewiesen werden kann. Der Nachweis ist unabhängig davon auch durch eine entsprechende Dokumentation möglich. Es wird deshalb den Prüfungsausschüssen die Studiengänge betreuen, wo nach der Prüfungsordnung noch 3 Exemplare vorgesehen sind, empfohlen einen Beschluss zu fassen, nach welchem auf das 3. Exemplar der Abschlussarbeit verzichtet wird. Dieser Beschluss müsste dem ZPA zur Verfügung gestellt werden. Hier wäre sicher auch eine Erleichterung für die Prüflinge zu sehen. Eine Empfehlung für einen solchen Beschluss finden Sie unter "Hinweise für Prüfungsausschüsse" auf den Seiten des Zentralen Prüfungsamtes.

Mit freundlichen Grüßen

Junghanns

Leiter Studentenservice

--

Studentenservice

Technische Universität Chemnitz

Straße der Nationen 62

09111 Chemnitz

Tel.: +49(0)3 71/5 31-12120

Fax: +49(0)3 71/5 31-12129

E-Mail: studentensekretariat@tu-chemnitz.de